



**VOGELPARK**  
Herborn-Uckersdorf



Stadtwerke Herborn

**Stadtmarketing Herborn  
GmbH**



**Beteiligungsbericht 2007**



## **Vorwort**

### **A. Allgemeines**

1. Rechtliche Grundlagen
2. Rechts- und Organisationsformen
3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

### **B. Konzernübersicht**

### **C. Eigenbetriebe der Stadt Herborn**

*(Übersicht wirtschaftliche Daten der Eigenbetriebe der Stadt Herborn)*

Bäderbetrieb Herborn

### **D. Beteiligungen der Stadt Herborn**

*(Übersicht wirtschaftliche Daten der Gesellschaften)*

1. Stadtmarketing Herborn GmbH
2. Vogelpark Herborn GmbH
3. Stadtwerke Herborn GmbH

### **E. Anlagen**

Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegegesetz (§§ 53 und 54)

### **F. Impressum**



## Vorwort

Im Rahmen der Erfüllung der Daseinsvorsorge und für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger bietet die Stadt Herborn umfassende öffentliche Dienstleistungen an. Neben zahlreichen Vereinen und Verbänden nehmen auch die Eigenbetriebe und verschiedene Gesellschaften diverse Aufgaben wahr, die für das Gemeinwohl unserer Stadt sorgen.

Die Stadt Herborn engagiert sich in derartigen Unternehmen, damit Lebensqualität und Infrastruktur bewahrt und für die Zukunft gefördert werden.

Mit Inkrafttreten der HGO-Novelle 2005 sind die Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts bzw. der kommunalwirtschaftlichen Betätigung geändert worden.

Im Rahmen dieser Gemeindehaushaltsrechtsreform wurden die Gemeinden verpflichtet, zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen.

Hiermit lege ich Ihnen den Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2007 vor. In diesem Bericht sind die Unternehmensdaten der Gesellschaften, an denen die Stadt mindestens über 20% der Anteile verfügt, dargestellt.

Daneben wurde der Eigenbetrieb Bäder, der zwar nicht unter die Regelungen der HGO-Novelle 2005 fällt, ebenfalls nachrichtlich erwähnt.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Herborn, im März 2009

Hans Benner  
Bürgermeister



## 1. Rechtliche Grundlagen

### ➤ **Wirtschaftliche Betätigung (§ 121 HGO)**

Nach § 121 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der seit 01.04.2005 geltenden Fassung dürfen sich Gemeinden nur wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die am 01.04.2004 bereits ausgeübte Betätigungen.

### ➤ **Beteiligung an Gesellschaften (§122 HGO)**

§ 122 HGO regelt, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.



## ➤ Pflicht zur Erstellung von Beteiligungsberichten (§ 123a HGO)

Nach § 123 a Abs. 1 HGO hat die Stadt/Gemeinde zur Information von Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. Diese Pflicht ist seit Inkrafttreten der HGO-Novelle (Änderungsgesetz vom 31.01.2005 – GVBl. I S. 54 -) am 10.02.2005 unmittelbar anzuwenden.

In dem Bericht sind die Beteiligungen an **Unternehmen des Privatrechts** aufzuführen, wenn die Gemeinde mindestens 20% der Anteile hält.

Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123 a Abs. 2 HGO definiert.

Aufzuführen sind:

- 1) der Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, Diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:
  - a) Welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
  - b) Dient die Beteiligung noch diesem Zweck/Inwieweit wird der Zweck erreicht?
- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.



## **2. Rechts- und Organisationsformen**

### **2.1. Öffentlich-rechtlich**

- 2.1.1. Regiebetrieb
- 2.1.2. Eigenbetrieb
- 2.1.3. Zweckverband
- 2.1.4. Wasser- und Bodenverband

### **2.2. Privatrechtlich**

- 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 2.2.2. Aktiengesellschaft (AG)
- 2.2.3. Kommanditgesellschaft (KG)
- 2.2.4. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- 2.2.5. Genossenschaften
- 2.2.6. Eingetragener Verein (e.V.)
- 2.2.7. Stiftung

## **3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien**

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

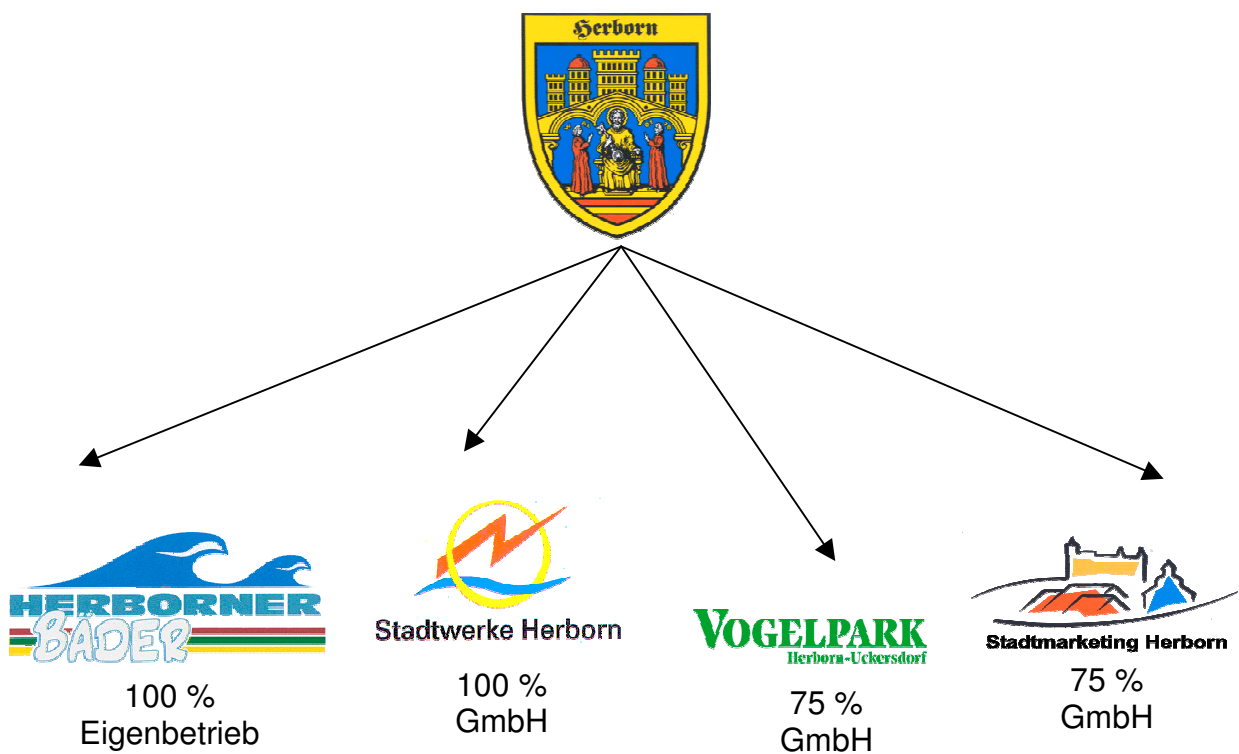


3.1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

3.2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.



## Beteiligungen der Stadt Herborn







# Eigenbetriebe der Stadt Herborn



## Bäderbetrieb Herborn

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

#### 1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung des Wellenbades und der Freibäder in Herborn. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

#### 1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

#### 1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt. Das Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2006 TEuro 13.662,2.

Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

#### 1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Bürgermeister Hans Benner (Stadt Herborn, Vorsitzender)

1. Stadtrat Rainer Nöllge (Stadt Herborn)

Ansgar Roth (Stadt Herborn)

Uwe Wolter (Stadt Herborn) - bis 25.03.2006



Rolf Dietermann (Stadt Herborn)  
Frank Peter Henß (Stadt Herborn)  
Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)  
Karsten Lenz (Stadt Herborn) - bis 31.12.2006  
Sigrid Winkler (Stadt Herborn) - ab 25.03.2006  
Klaus Enenkel (Stadt Herborn)  
Gerhard Herr (Stadt Herborn) - bis 25.03.2006  
Helmut Cordes (Stadt Herborn)  
Manfred Stracke (Stadt Herborn) - bis 25.03.2006  
Ulrich Pix (Personalrat)  
Georg Höhenwärter (Personalrat)

- **Betriebsleiter**

Reiner Stroh (Stadtwerke Herborn GmbH)

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt.

Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

## **1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs.

Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb des Wellenbades in Herborn und der Freibäder in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Die beiden Freibäder wurden in den letzten Jahren saniert und auf einen technisch guten Stand gebracht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebes werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.



---

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

## **2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs**

Das Geschäftsjahr 2006 brachte eine Änderung der gesamtwirtschaftliche Lage. Die Konjunktur hat sich deutlich erholt.

Öffentliche Bäder erfüllen als Infrastruktureinrichtungen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit sowie zur Erholung und Freizeitgestaltung und sind unverzichtbare Voraussetzungen für das Schul- und Vereinsschwimmen. Vor diesem Hintergrund prüfen immer mehr Städte, welche konkreten Einsparmöglichkeiten vorhanden sind. Für Freibäder werden Fördervereine gegründet, die zur Kosteneinsparung beitragen sollen.

Die Umsatzerlöse stiegen um 25,9 TEuro auf 330,3 TEuro. Trotz der schlechten Witterung im Sommer 2006 konnten durch die Einführung des neuen Preissystems die Umsätze um 8,5% gesteigert werden.

Durch die steigenden Einkaufspreise der Lieferanten und hier insbesondere den Kosten für Energieversorgung, stieg der Materialaufwand von 468,3 TEuro um 3,9 TEuro auf 472,2 TEuro.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen betragen im Geschäftsjahr 18,5 TEuro und lagen um 208,7 TEuro unter den Abschreibungen.

Der Schwerpunkt dieser Investitionen resultiert aus der Anschaffung eines Kassensystems für alle Bäder.

Darüber hinaus wurden 732,4 TEuro in Finanzanlagen investiert. Dabei handelt es sich um eine Einlage in die Kapitalrücklage des verbundenen Unternehmens.

Die Finanzierung der Sachanlagen erfolgte aus den Abschreibungen, die Finanzanlagen wurden aus der erhaltenen Gewinnabführung finanziert.

Der Vermögensanteil der Gesellschaft hat sich kaum verändert. Der Anteil des



## BETEILIGUNGSBERICHT 2007



Anlagevermögens beträgt 73,8% (Vorjahr 68,8%) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 26,2% (Vorjahr 31,2%) der Bilanzsumme. Der Anteil der Finanzanlagen liegt mit 62,8% um 5,6 Prozentpunkte über dem Vorjahr.

Der Anteil des Eigenkapitals beträgt 33,5% (Vorjahr 90,7%) der Bilanzsumme.

Die Verbindlichkeiten stiegen um 2.173,7 TEuro auf 2.999,3 TEuro.

Die sonstigen Rückstellungen stiegen um 8.360,6 TEuro auf 8.392,4 TEuro.

Die Liquidität war innerhalb der vereinbarten Kreditlinien gewährleistet. Der Anteil des langfristig zur Verfügung stehenden Fremd- und Eigenkapitals reduzierte sich um 11,7%-Punkte.

Der Finanzmittelbestand zum Geschäftsjahresende liegt über dem Vorjahreswert.

Die Nettoneuverschuldung erhöhte sich um 9.907,8 TEuro auf 11.554,1 TEuro.

Die Liquidität 2. Grades beträgt 41,75% (Vorjahr 504,5%).

Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres liegt um 11.978,4 TEuro unter dem Vorjahresergebnis. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Außerordentlichen Ergebnis von ./ 8.256,7 TEuro.



### 3. Unternehmenskennzahlen

Unternehmenskennzahlen	2006 TEuro	2005 TEuro	Veränderung 2006- 2005 TEuro
<b>Bilanz</b>			
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	13.830,8 €	13.307,1 €	523,7 €
Umlaufvermögen	4.920,0 €	6.021,5 € -	1.101,5 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>18.750,8 €</b>	<b>19.328,6 € -</b>	<b>577,8 €</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	6.291,3 €	17.537,3 € -	11.246,0 €
Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00 €	0,00 €	0,0 €
Rückstellungen	9.457,1 €	961,3 €	8.495,8 €
Rechnungsabgrenzungsposten	3,0 €	4,5 € -	1,5 €
Verbindlichkeiten	2.999,3 €	825,6 €	2.173,7 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>18.750,8 €</b>	<b>19.328,7 € -</b>	<b>577,8 €</b>
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
Umsatzerlöse	330,5 €	304,6 €	25,9 €
+ Sonstige betriebliche Erträge	359,5 €	10,3 €	349,2 €
- Materialaufwand	472,2 €	468,3 €	3,9 €
<b>Betriebsleistung/Rohergebnis</b>	<b>217,8 €</b>	<b>- 153,4 €</b>	<b>371,2 €</b>
- Personalaufwand	687,2 €	656,6 €	30,6 €
- Abschreibungen	227,2 €	235,0 € -	7,8 €
- Sonst. betr. Aufwendungen	129,3 €	172,3 € -	43,0 €
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>- 825,9 € -</b>	<b>1.217,3 €</b>	<b>391,4 €</b>
+ Finanzerträge	6,1 €	2.262,8 € -	2.256,7 €
- Finanzaufwand	2.026,6 €	50,8 €	1.975,8 €
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>- 2.020,5 €</b>	<b>2.313,6 € -</b>	<b>4.232,5 €</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>- 2.846,4 €</b>	<b>994,7 € -</b>	<b>3.841,1 €</b>
Außerordentliche Aufwendungen	8.256,6 €	0,00 €	8.256,6 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>- 8.256,6 €</b>	<b>0,00 € -</b>	<b>8.256,6 €</b>
- EE-Steuern	142,8 €	262,4 € -	119,6 €
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>11.245,9 € -</b>	<b>732,4 €</b>	<b>11.978,3 €</b>



## 4 Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

### 1. Voraussichtliche Entwicklung

Für das Geschäftsjahr 2007 wurde ein ausführlicher Wirtschaftsplan erstellt, der die Grundlage für alle durchzuführenden Geschäfte und Investitionen darstellt. Im Geschäftsjahr 2007 gehen wir von einem Jahresüberschuss von 364.523,21 € aus. Weiterhin sind Investitionen von 151.000,00 € geplant. Die Besucherzahlen dürfen auch in 2007 wieder etwas ansteigen, da der Sommer im vergangenen Jahr weniger Besucher in die Freibäder lockte und mit einer außergewöhnlichen Schließung durch eine Betriebsunterbrechung nicht zu rechnen ist.

### 2. Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage unserer Gesellschaft erwachsen.

Die steuerliche Außenprüfung der Geschäftsjahre 2000 – 2002 wurde abgeschlossen. Das Finanzamt hat den Ergebnisabführungsvertrag mit den Stadtwerken Herborn GmbH **nicht** anerkannt. Soweit die Auffassung der Finanzbehörde endgültig rechtskräftig wird, sind die 2002 – 2005 erhaltenen Gewinnabführungen im Gesamtbetrag von rd. 8,3 Mio. Euro zurückzuführen. Der übernommene Verlust 2006 von rd. 1,9 Mio Euro ist auszugleichen.

Die Gesellschaft kann diese Beträge nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Ohne die Zuführung zusätzlicher Finanzmittel durch die Stadt Herborn ist der Bestand des Unternehmens bedroht.

Für möglich Schadensfälle und Haftungsrisiken haben wir ausreichendem Maße Versicherungen abgeschlossen.



# Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn





## Stadtmarketing Herborn GmbH

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

#### 1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und –pflege

#### 1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage in Höhe von 6.250,-- € (25 %)

#### 1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)

Werbering Herborn e.V. (25%)



- **Aufsichtsrat**

Bürgermeister Hans Benner, Vorsitzender (Stadt Herborn)

Dirk Hardt (Stadt Herborn)

Sybillie Brandenburger (Stadt Herborn) bis 26.05.2006

Horst Schade (Stadt Herborn)

Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)

Klaus Kuhlmann (Stadt Herborn) bis 26.05.2006

Ilse In het Panhuis (Stadt Herborn)

Manfred Rompf (Stadt Herborn) bis 26.05.2006

Klaus Enenkel (Stadt Herborn)

Markus Bender (Werbering Herborn e.V.) bis 26.05.2006

Claus Krimmel, stellv. Vorsitzender (Werbering Herborn e.V.)

Dirk Roos (Werbering Herborn e.V.)

Jürgen Brandenburger (Werbering Herborn e.V.) ab 26.05.2006

Ursula Vollmer (Stadt Herborn) ab 26.05.2006

Josef Wollmann (Stadt Herborn) ab 26.05.2006

Dorothea Garotti (Stadt Herborn) ab 26.05.2006

- **Geschäftsführung**

Verwaltungsangestellter Bernd Rademacher

### **1.5 Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen**

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.



## **2 Grundzüge des Geschäftsverlaufs**

### **2.1 Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft**

Das Geschäftsjahr 2006 brachte eine leichte Verbesserung der konjunkturellen Situation. Auf dem für uns relevanten Touristikmarkt war festzustellen, dass sich der Trend, Urlaub in Deutschland zu machen, weiter fortsetzte. Hiervon profitierte auch die Stadtmarketing Herborn GmbH. Die Übernachtungszahlen stiegen um ca. 8.7% im Vergleich zum Vorjahr.

### **2.2 Gesamtleistung**

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2006 23,8 TEuro.

### **2.3 Dienstleistungen**

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdemverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und -pflege

### **2.4 Investitionen**

Die Investitionen in das Anlagevermögen betragen im Geschäftsjahr TEuro 7,7 und lagen um TEuro 2,7 über den Abschreibungen.



## **2.5 Finanzierungsmaßnahmen**

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat die Stadt Herborn Einlagen (Verlustausgleich) in Höhe von TEuro 278,9 geleistet.

## **2.6 Personal- und Sozialbereich**

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für einen Festangestellten sowie Stundenlöhne für Aushilfen.

# **3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

## **3.1 Vermögenslage**

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 7,2 % des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 92,8 % der Bilanzsumme.

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 29,9%, die Rückstellungen von 4,6% der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote beträgt 65,3%.

## **3.2 Finanzlage**

Die regelmäßigen Einlagen der Stadt Herborn haben die Liquidität der Gesellschaft jederzeit gewährleistet.

## **3.3 Ertragslage**

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres beträgt TEuro 220,1 und entspricht unseren Erwartungen.



# BETEILIGUNGSBERICHT 2007



Unternehmenskennzahlen	2006 TEuro	2005 TEuro	Veränderung 2006- 2005 TEuro
<b>Bilanz</b>			
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	9,3 €	7,1 €	2,2 €
Umlaufvermögen	119,9 €	33,5 €	86,4 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>129,2 €</b>	<b>40,6 €</b>	<b>88,6 €</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	84,7 €	25,9 €	58,8 €
Rückstellungen	6,0 €	6,0 €	0,0 €
Verbindlichkeiten	38,6 €	8,7 €	29,9 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>129,2 €</b>	<b>40,6 €</b>	<b>88,6 €</b>
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
Umsatzerlöse	23,8 €	17,4 €	6,4 €
+ sonstige betriebliche Erträge	3,9 €	0,0 €	3,9 €
- Materialaufwand	9,5 €	0,0 €	9,5 €
<b>= Rohergebnis</b>	<b>18,2 €</b>	<b>17,4 €</b>	<b>0,8 €</b>
- Personalaufwand	23,3 €	4,7 €	18,6 €
- Abschreibungen	5,4 €	1,3 €	4,1 €
- Sonst. betr. Aufwendungen	209,6 €	163,7 €	45,9 €
<b>= Betriebsergebnis</b>	<b>- 220,1 €</b>	<b>- 152,3 €</b>	<b>- 67,8 €</b>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 220,1 €	- 152,3 €	- 67,8 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>- 220,1 €</b>	<b>- 152,3 €</b>	<b>- 67,8 €</b>

## 4 Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



## 5 Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

### 5.1 Voraussichtliche Entwicklung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH legt ihr Hauptaugenmerk auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Insbesondere die Aktivitäten auf dem Gebiet des Wandertourismus (Portalfunktion Herborns beim neuen Westerwaldsteig und Lahn-Dill-Bergpfad) sollen dazu dienen die Stadt touristisch weiter zu entwickeln.

Ebenso bewährt hat sich die enge Zusammenarbeit mit dem Herborner Werbering, mit dem zusammen weitere Maßnahmen des Innenstadtmarketings in Angriff genommen werden. Mit einer gravierenden Verbesserung der Ertragslage ist vorerst nicht zu rechnen.

### 5.2 Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung erwachsen insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft.

Wir werden voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung des Hauptgesellschafters angewiesen sein.



## Vogelpark Herborn GmbH

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet.

#### 1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

#### 1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Vogelpark Uckersdorf e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

#### 1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- |  |             |
|--|-------------|
| - Stadt Herborn  | 375 Stimmen |
| (Magistrat bzw. Bürgermeister<br>als vom Magistrat bestellter Vertreter) |             |
| - Vogelpark Uckersdorf e.V.  | 125 Stimmen |
| (Vorstand)   |             |



- **Aufsichtsrat**

- Bürgermeister Hans Benner (Stadt Herborn, Vorsitzender)
- Herr Harald Fey (Vogelpark e.V.)
- Herr Alfred Benner (Stadt Herborn)
- Frau Gudrun Groos (bis 13.06.2006)
- Herr Jochen Discher (Vogelpark e.V.) ab 13.06.2006
- Herr Dirk Hardt (Stadt Herborn) bis 13.06.2006
- Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn) ab 13.06.2006
- Herr Klaus Kuhlmann (Stadt Herborn) bis 13.06.2006
- Frau Dr. Christine Ulmke (Stadt Herborn) ab 13.06.2006
- Herr Manfred Rompf (Stadt Herborn) bis 13.06.2006
- Herr Helmut Cordes (Stadt Herborn) ab 13.06.2006
- Frau Monika Wiegand (Vogelpark e.V.)
- Frau Petra Zimmermann-Reuter (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Verw. Jörg Kring, Herborn

**nachrichtlich:** Prokura

Dipl. Biol. Wolfgang Rades, Herborn

### **1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen**

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

- 1.5.1. Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen,
- 1.5.2. durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- 1.5.3. durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete Führungen durch den Vogel- und Tierpark,





1.5.4. zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.

## **2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs**

Aus dem Lagebericht der Geschäftsführung zum Jahresabschluss 2006 (Mai 2007):

### **2.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs**

Nach drei überaus erfreulichen und nicht nur wirtschaftlichen erfolgreichen Jahren seit Gründung der gemeinnützigen Gesellschaft konnte das abgelaufene Geschäftsjahr in finanzieller Hinsicht nicht zufrieden stellen. In einer nicht voraus zu ahnenden Art und Weise blieben die notwendigen Rahmenbedingungen, die für ein erfolgreiches Wirtschaftsjahr unerlässlich sind, weit hinter unseren Erwartungen zurück. Die unsägliche und teilweise in der Öffentlichkeit sehr unsachlich geführte Vogelgrippe-Diskussion einerseits, die ungünstigen Witterungsbedingungen mit einem langen Winter zu Saisonbeginn sowie den verregneten Aktions- und Feiertagen andererseits haben maßgeblich dazu geführt, dass das ursprünglich kalkulierte Saisonziel mit 42.500 Besuchern weit verfehlt wurde. Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2005 mussten wir mit 31.700 Gästen einen Besucherrückgang in Höhe von 25 % verkraften.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung gemäß §§ 15 ff Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Sitzung am 13.09.2006 erstmals einen Nachtragswirtschaftsplan vorgelegt, der die Planansätze an die sich bis dahin abzeichnenden geänderten Erwartungen an das Wirtschaftsergebnis angepasst hat.



Dabei mussten die Ansätze insbesondere bei den Umsatzerlösen und bei den Verkaufserlösen aus dem Wirtschaftsbetrieb (Gartencafé und Kiosk) nach unten korrigiert werden. Von der Stadt Herborn, als Mehrheitsgesellschafterin, war ein zusätzlicher Verlustausgleich in Höhe von 38.900 € einzufordern, den diese im Nachtragshaushaltsplan 2006 bereitgestellt hat. Das nunmehr vorliegende Jahresergebnis weist einen bilanziellen Überschuss in Höhe von 13.777,95 € aus. Das bedeutet, dass von dem im Nachtragswirtschaftsplan kalkulierten zusätzlichen Verlustausgleich rund 25.000 € benötigt wurden. Somit konnten von den besucherabhängigen Umsatzeinbußen in Höhe von 45.500 € ca. 45 % durch Einsparungen bei den Sach- und Personalaufwendungen aufgefangen werden.

Allen Beteiligten, die in der abgelaufenen schwierigen Vogelparksaison gemeinsam mit uns um die Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses gerungen, Gegenmaßnahmen diskutiert und Konzepte entwickelt haben, den Verantwortlichen in den Gremien, den Mitarbeitern, dem Vereinsvorstand, und den freiwilligen Helfern hierfür ein ausdrückliches Dankeschön!

Im Investitionshaushalt hatten wir noch bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans im Herbst 2005 den Bau des Flamingoheges für das Wirtschaftsjahr 2006 vorgesehen und veranschlagt. Aufgrund günstiger Wetterbedingungen zum Jahresende 2005 konnten wir jedoch einen Großteil der Baumaßnahme noch im Wirtschaftsjahr 2005 abschließen. Das Investitionsvolumen im abgelaufenen Jahr liegt somit entsprechend hinter dem Planansatz zurück. Insgesamt haben wir im Jahr 2006 13.900 € in die Erneuerung von Außen- und Volierenanlagen sowie in den Ankauf von Tieren investiert. Hinzu kommen die ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 3.140 € für ein Darlehen aus dem Jahre 2004 (Umbau des Vereinsheims zum Gartencafé).



Aus tiergärtnerischer Sicht war das abgelaufene Geschäftsjahr von unterschiedlichem Erfolg geprägt. Während die seltenen Rotbrustkrantauben im März und im September gemeinsam mit den Paradieskranichen erfolgreich nachzüchteten, fiel das Brutgeschäft bei den Roten Sichlern nahezu vollständig der bereits geschilderten ungünstigen Witterung zum Opfer. Behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit der Vogelgrippe folgend, mussten wir uns von fast allen Entenvögeln trennen, die bis dato in vier Arten und 17 Individuen die Teiche des Parks bevölkert hatten. Erfolgreiche Nachzuchten konnten wir trotz der wechselhaften Bedingungen bei den Weißstörchen, Hammerköpfen, Heiligen Ibissen sowie bei den Schneeeulen, den Jungfernkranichen, Satyrtragopanen, den Gelbbrustaras und bei den Beos erzielen. Diese Nachzuchterfolge tragen mit 8.094 € als aktivierte Eigenleistung in der Gewinn- und Verlustrechnung positiv zum Gesamtergebnis bei.

## **2.2 Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick**

Die Vogelparksaison 2007 ist von Beginn an mit günstigeren Rahmenbedingungen als im Vorjahr gestartet. Mit 10.000 Besuchern in den Monaten März und April konnte der zweitbeste Saisonstart seit Bestehen des Parks verzeichnet werden. Die völlig neu gestalteten Eulenvoliere, der erweiterte Besucherrundweg um das Flamingo-gehege und eine Gruppe südamerikanischer Lisztäffchen stellen auch für erfahrene Besucher die neuen "Highlights" in der ersten Hälfte der neuen Saison dar.

Leider hat sich bereits im Mai wieder die Witterungsabhängigkeit des Wirtschaftserfolges unserer Einrichtung bestätigt. Verregnete Aktions- und Feiertage, insbesondere am Pfingstwochenende drücken den



---

Besucherschnitt deutlich und lassen die damit verbundenen Umsatzausfälle schwer wieder ausgleichen.

Insgesamt ist es für die künftige Entwicklung des Parks von entscheidender Bedeutung, dass wir mit einem ausreichenden Bestand an liquiden Mitteln ausgestattet sind, um die bezeichneten Umsatzschwankungen schadlos zu überstehen.

In diesem Zusammenhang ist die an dieser Stelle bereits mehrfach angesprochene Parkerweiterung als unverzichtbare Voraussetzung für eine gesicherte wirtschaftliche Zukunft unseres Naturerlebnisentrums hervorzuheben. Der Wirtschaftsplan 2007 sieht jedenfalls für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des Bebauungsplanverfahrens eine Investitionssumme in Höhe von 60.000 € für die Vorbereitung des Erweiterungsgeländes vor.



### 3 Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2006 TEuro	2005 TEuro	Veränderung 2006 – 2005 TEuro
<b>Bilanz</b>			
<b>Aktiva</b>			
Sachanlagen	387,4 €	403,3 € -	15,9 €
Vorräte	3,7 €	3,5 €	0,2 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,0 €	0,8 € -	0,8 €
Sonstige Vermögensgegenstände	3,2 €	1,2 €	2,0 €
Flüssige Mittel/Wertpapiere	37,4 €	12,8 €	24,6 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0 €	0,1 € -	0,1 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>431,8 €</b>	<b>421,5 €</b>	<b>10,3 €</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	409,6 €	395,8 €	13,8 €
Rückstellungen	5,3 €	5,4 € -	0,1 €
Verbindlichkeiten	17,0 €	20,4 € -	3,4 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>431,8 €</b>	<b>421,5 €</b>	<b>10,3 €</b>
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
Umsatzerlöse	137,7 €	183,2 € -	45,5 €
+ andere aktivierte Eigenleistung	8,1 €	8,0 €	0,1 €
+ sonstige betriebliche Erträge	131,4 €	85,3 €	46,1 €
- Materialaufwand	25,5 €	36,2 € -	10,7 €
- Personalaufwand	172,2 €	174,7 € -	2,5 €
- Abschreibungen	20,2 €	15,4 €	4,8 €
- sonst. betr. Aufwendungen	44,5 €	40,7 €	3,8 €
+ Finanzerträge	0,1 €	0,2 € -	0,1 €
- Finanzaufwand	1,0 €	1,2 € -	0,2 €
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>13,8 €</b>	<b>8,6 €</b>	<b>5,2 €</b>
Steuern	0,0 €	1,1 € -	1,1 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>13,8 €</b>	<b>7,5 €</b>	<b>6,3 €</b>

### 4 Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.



## Stadtwerke Herborn GmbH

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.2. Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sowie die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung.

#### 1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.325,39 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt

#### 1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

- **Aufsichtsrat**

Bürgermeister Hans Benner (Stadt Herborn, Vorsitzender)

Manfred Rompf (Stadt Herborn, stellv. Vorsitzender)

Joachim Belling (Stadt Herborn) ab Mai

Klaus Enenkel (Stadt Herborn)

Dirk Hardt (Stadt Herborn)

Karsten Lenz (Stadt Herborn)

Hans Jackel (Stadt Herborn) ab Mai

Jörg-Michael Müller (Stadt Herborn=

Walter Nicodemus (Betriebsrat Stadtwerke Herborn GmbH)

Ansgar Roth (Stadt Herborn)

Manfred Stracke (Stadt Herborn)



Markus Winkel (Betriebsrat Stadtwerke Herborn GmbH)

Alfred Benner (Stadt Herborn) bis Mai

Willi Gabel (Stadt Herborn) bis Mai

- **Geschäftsführung:**

Im Geschäftsjahr war zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Wilhelm Pretzlaff

### **1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens**

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluß nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

## **2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs**

Die Umsatzerlöse stiegen im Geschäftsjahr 2006 gegenüber dem Vorjahr um 1.146,4 TEuro auf 18.171,1 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 7.024,3 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 2.201,3 TEuro. Vermindert um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 2.191,1 TEuro. Dieses liegt um 77,9 TEuro unter dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Aufgrund der Nichtanerkennung des Ergebnisabführungsvertrages durch die Finanzbehörden entsteht ein Ertragssteueraufwand für das Jahr 2006 und Vorjahre in Höhe von 4.167,4 TEuro. Nach Abzug der Ertragssteuern und der sonstigen Steuern ergibt sich



## BETEILIGUNGSBERICHT 2007



ein Verlust in Höhe von 1.983,4 TEuro. Dieser Verlust wird durch Ergebnisabführungsvertrag von dem Bäderbetrieb übernommen. Damit ergibt sich ein Jahresergebnis von Null.

### 3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2006 TEuro	2005 TEuro	Veränderung 2004 - 2005 TEuro
<b>Bilanz</b>			
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	14.296,7 €	14.896,9 € -	600,2 €
Umlaufvermögen	6.875,0 €	6.789,7 €	85,3 €
Rechnungsabgrenzungsposten	3,1 €	3,6 € -	0,5 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>21.174,8 €</b>	<b>21.690,3 € -</b>	<b>515,4 €</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	13.662,2 €	12.929,8 €	732,4 €
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	100,4 €	107,8 € -	7,4 €
empfangene Ertragszuschüsse	1.435,3 €	1.624,1 € -	188,8 €
Rückstellungen	1.798,5 €	1.244,4 €	554,1 €
Verbindlichkeiten	4.178,3 €	5.784,1 € -	1.605,8 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>21.174,9 €</b>	<b>21.690,3 € -</b>	<b>515,5 €</b>
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
Umsatzerlöse	18.171,1 €	17.024,7 €	1.146,4 €
+ andere aktivierte Eigenleistungen	131,5 €	146,5 € -	15,0 €
+ sonstige betriebliche Erträge	1.293,8 €	761,5 €	532,3 €
- Materialaufwand	12.572,1 €	10.726,4 €	1.845,7 €
<b>= Rohergebnis</b>	<b>7.024,3 €</b>	<b>7.206,3 € -</b>	<b>182,0 €</b>
- Personalaufwand	2.304,2 €	2.315,9 € -	11,7 €
- Abschreibungen	1.462,9 €	1.572,7 € -	109,8 €
- sonst. betr. Aufwendungen	1.055,9 €	955,7 €	100,2 €
<b>= Betriebsergebnis</b>	<b>2.201,3 €</b>	<b>2.362,0 € -</b>	<b>160,7 €</b>
+ Finanzerträge	112,1 €	56,2 €	55,9 €
- Finanzaufwand	122,2 €	149,2 € -	27,0 €
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>- 10,1 € -</b>	<b>93,0 € -</b>	<b>82,9 €</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.191,1 €</b>	<b>2.269,0 € -</b>	<b>77,9 €</b>
- EE-Steuern	4.167,4 €	0,00 €	4.167,4 €
- sonstige Steuern	7,0 €	7,8 € -	0,8 €
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	1.983,4€ -	2.261,1 €	4.244,4 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,0 €</b>





---

#### **4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung**

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.  
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



# Anlagen



## **1. Hessische Gemeindeordnung (HGO)**

### **§ 121**

#### **Wirtschaftliche Betätigung**

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.  
Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.



(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

## § 122

### **Beteiligung an Gesellschaften**

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften



- a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
- b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

### § 123

#### **Unterrichtungs- und Prüfungsrechte**

(1) Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

### § 123a

#### **Beteiligungsbericht und Offenlegung**

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.



Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

### § 124

#### **Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen**

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 von Hundert beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

### §125

#### **Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften**

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

### § 126

#### **Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung**

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125



gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

## **§ 127 Eigenbetriebe**

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbständigkeit der EntschlieÙung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

## **§ 127a Anzeige**

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 127b Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung**

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.



## 2. Haushaltsgrundsatzgesetz

### § 53 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;

2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) <sup>1</sup> Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. <sup>2</sup> Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

### § 54 Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.





## **Impressum**

Herausgeber: Magistrat der Stadt Herborn  
Hauptstraße 39  
35745 Herborn  
Tel.: 02772/708-0  
Internet: [www.herborn.de](http://www.herborn.de)

Redaktion/Koordination: Fachbereich Finanzen  
Tel.: 02772/708-220  
e-mail: [m.benner@herborn.de](mailto:m.benner@herborn.de)